

SATZUNG

§1 Der Verein führt den Namen

Arbeitskreis Niederländische Kunst- und Kulturgeschichte e. V.

§2

Vereinszweck

Der Arbeitskreis Niederländische Kunst- und Kulturgeschichte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist:

1.
- die Intensivierung der Erforschung niederländischer bzw. flämischer und holländischer Kunst und Kultur sowie die benachbarter Gebiete und deren Präsentation in der Öffentlichkeit
2.
- die Intensivierung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Vereinsmitgliedern aus allen Berufssparten im Geiste kollegialer Zusammenarbeit und gegenseitiger Wertschätzung.
3.
- die Durchführung von Konferenzen, Workshops, Exkursionen, etc.
4.
- die Vernetzung der Niederlandeforschung im deutschsprachigen und internationalen Kontext
5.
- die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
6.
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den oben genannten Bereichen
7.
- die Verbesserung der Außendarstellung der Niederlande-Forschung im deutschsprachigen Raum

§3

Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.
- b) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm einzutragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4

Vereinsvermögen

Der Verein strebt keinen Gewinn an, sondern dient allein dem in § 2 genannten Zweck. Der Verein kann Vermögen ansammeln, soweit dies für die Erfüllung des Zwecks des Vereins in absehbarer Zeit bzw. als Betriebskapital und zur Sicherung der Tätigkeit des Vereins benötigt wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von jeder natürlichen und jeder juristischen Person, die sich zum Vereinszweck bekennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Eine Ablehnung ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründen und muss zu ihrer Wirksamkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Erforschung niederländischer bzw. flämischer und holländischer Kunst und Kultur sowie die benachbarter Gebiete durch Präsentationen in der Öffentlichkeit, Gewährung von Publikationsmöglichkeiten, von Forschungsmitteln oder in ähnlicher Weise unterstützt. Förderndes Mitglied können auch Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können in kein Vereinsamt gewählt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein - immer ohne Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie schwerwiegendes Fehlverhalten des Mitgliedes, das den Grundsätzen und Zwecken des Vereins zuwider läuft, ausschließen. Hierüber beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Ehrenmitglieder werden dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Jahrestreffen schriftlich vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit gewählt.

§6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen sechs Monaten.

Sie wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.

Sie ist mit der Frist von vier Wochen durch den Vorstand mittels eines einfachen Briefes einzuberufen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung dazu ergeht spätestens acht Wochen zuvor.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Sie nimmt den Jahres- und die Rechnungsberichte entgegen und beschließt deren Verabschiedung
Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes Sie wählt den Vorstand und einen, der dem Vorstand nicht angehören darf. Sie wählt den Schatzmeister. Sie beschließt über die vom Vorstand bzw. von Mitgliedern eingebrachten Anträge

§ 10

Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 11

Gesamtvorstand/Geschäftsführender Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (s. nachstehenden Absatz), dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Wünschenswerterweise kommt jeweils ein Vorsitzender aus den Bereichen

Museum, Hochschulen und Forschungsinstitute, Freie Berufe.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Finanzschwachen Vorstandsmitgliedern können Auslagen nach Absprache mit den anderen Vorstandstandsmitgliedern erstattet werden, allerdings nur wenn das Vereinsvermögen dies erlaubt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder

gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 11a Besonderer Vertreter

Neben dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter i. S. d § 30 BGB bestellt werden. Die alleinige Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem besonderen Vertreter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Der dem Gesamtvorstand angehörende Schatzmeister wird neben seiner Funktion als Angehöriger des Gesamtvorstands zum besonderen i. S. d. § 30 BGB bestellt. Der Schatzmeister soll bis zu einer Verfügungssumme von 5.000 Euro zukünftig dem Vorstand gleichgestellt werden und Zugriff auf das Konto haben.

§ 12

Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er/sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung und Buchführung hat er/sie Vorstand und Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Mitgliederversammlung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Wenn sich der Verein auflöst oder wenn er seinen bisherigen gemeinnützigen Zweck aufgibt, fließt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung ist gesichert.